



I. Die Beklagte wird verurteilt, es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am jeweiligen Geschäftsführer der Beklagten, (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

zu unterlassen,

zu behaupten und/ oder zu verbreiten und/ oder behaupten und/ oder verbreiten zu lassen:

„Die Ergebnisse (sc. der REFLEX-Studie) konnten so allerdings nie von anderen Labors reproduziert werden.“

wie in der Ausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 12.07.2011 geschehen.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.118,78 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9. September 2011 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

IV. Das Urteil ist zu Ziffer I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,- € und zu Ziffer II. und III. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf 30.559 Euro festgesetzt.

## **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen eine Wortberichterstattung und begehrt Zahlung vorprozessualer Rechtsanwaltskosten.

Der Kläger ist Wissenschaftler. Er hat als Geschäftsführer der Stiftung VerUm die „REFLEX-Studie“ organisiert, war zudem Mitautor der Studie und hat ihre Durchführung im 5. Forschungsrahmenprogramm der EU von 2000 bis 2004 koordiniert. An der Studie beteiligten sich 12 Institute in ganz Europa. Aus dieser Studie ging eine Reihe von Arbeiten hervor, die

sich mit der Frage befassten, ob nieder- und hochfrequente elektromagnetische Felder in isolierten menschlichen und tierischen Zellen biologische Wirkungen auslösen, die von Relevanz für die Krankheitsentstehung beim Menschen sein könnten. Eine Forschergruppe an der Medizinischen Universität Wien kam zu dem Ergebnis, dass diese elektromagnetischen Felder unterhalb der geltenden Grenzwerte das Potenzial besitzen, die Gene in isolierten menschlichen Zellen zu schädigen.

Die Beklagte verlegt die Süddeutsche Zeitung.

In der Ausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 12. Juli 2011 erschien ein Artikel, der sich mit der Frage auseinandersetzt, ob von Mobiltelefonen schädigende Strahlung ausgeht und hierbei auch die Reflex-Studie thematisiert. Die Berichterstattung beschäftigt sich u.a. mit Studien, die eine genschädigende Wirkung von elektromagnetischer Strahlung bejahen. Hierbei wird auch Bezug genommen auf eine Dissertation einer Ärztin von der Berliner Charité, die – zu Unrecht - als Teil der Reflex-Studie bezeichnet wird. Es wird berichtet, dass Professor Lerchl von der Jacobs University Bremen diese Arbeit eingesehen habe und meine, dass die Ergebnisse manipuliert seien. Die Berichterstattung stellt sodann dar, dass mit der Reflex-Studie die mögliche Schädigung des Erbgutes durch Mobiltelefone untersucht werden sollte und führt aus, dass die Studie zu beunruhigenden Ergebnissen kam. Sie enthält zu diesen Ergebnissen u.a. die Passage *...„Die Ergebnisse (sc. der „REFLEX-Studie“) konnten so allerdings nie von anderen Labors reproduziert werden. ...“* und stellt die geäußerte Kritik an der Studie dar. Der Kläger wird in der Berichterstattung nicht namentlich erwähnt. Für die weiteren Einzelheiten der Erstmitteilung wird auf Anlage K 1 Bezug genommen.

Die Berichterstattung erschien ferner in dem Onlineangebot der Süddeutschen Zeitung, das jedoch nicht von der Beklagten verantwortet wird.

Der Kläger erhielt vor der Berichterstattung keine Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Kläger mahnte die streitgegenständliche sowie eine weitere Äußerung, die die fälschliche Zuordnung der Berliner Dissertation zu der Reflex-Studie betraf, am 22. August 2011 ab (Anlage K 2) und verlangte in einem gesonderten Schreiben (Anlage K4) mit Fristsetzung bis zum 8. September 2011 den Ausgleich von Abmahnkosten. Die Beklagte gab bezogen auf die die Dissertation betreffende Äußerung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung ab und lehnte den weiteren Anspruch ab (Anlage K 3). Mit dem weiteren Schreiben verlangte der Kläger zudem eine Klarstellung (Anlage K 4). Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 24. August 2011 die weiteren Ansprüche ab (Anlage K 5). Eine Abmahnung der im Internet verbreiteten Berichterstattung erfolgte durch gesondertes Schreiben am 6. September 2011 (Anlage K 6) und führte ebenfalls nur

für die Äußerung über die Dissertation zu einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung (Anlage K 7).

Der Kläger wird in einem Wikipedia-Eintrag zu der Reflex-Studie namentlich genannt (Anlage B 1), bei einer Recherche über die Suchmaschine von Google mit den Stichworten „reflex + adlkofer“ wird sein Name in den Snippets angezeigt (Anlage K 11), die Autovervollständigungsfunktion (Autocomplete) der Suchmaschine von Google schlägt seinen Namen bei der Eingabe von „reflex-studie“ vor (Anlage K 13). Er wird in der Bundestagsdrucksache 16/1791 zu der Studie namentlich erwähnt (Anlage K 12). Auch die Beklagte hatte ihn in einem früheren Artikel zu der Gefährlichkeit von Mobiltelefonen 2008 namentlich erwähnt (Anlage K 9), ein Leser der streitgegenständlichen Erstmitteilung wies in einem Online-Kommentar auf die Person des Klägers hin (Anlage K 15). Professor ██████ brachte den Kläger mit der Berichterstattung in Verbindung. 2011 hatte zudem eine Redakteurin der BUND-Broschüre wegen der Reflex-Studie zu dem Kläger Kontakt aufgenommen. Der Kläger hielt im Jahr 2011 einen Vortrag an der Universität Harvard, USA, hierüber wurde u.a. bei facebook berichtet.

Der Kläger berechnet seine Abmahnkosten ausgehend von einer 1,5 Gebühr ohne Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr unter Verweis auf eine Vergütungsvereinbarung. Den Streitwert setzt er für die Abmahnungen des Printangebots der Beklagten sowie des Onlineangebots, das von einer anderen juristischen Person verantwortet wird, mit 200.000 Euro (2 x 100.000 Euro) an und geht von einer Angelegenheit aus.

Der Kläger ist der Auffassung, die aufgestellte Tatsachenbehauptung sei unwahr, falsch und ehrenrührig. Die Äußerung beinhalte für die Leser die Aussage, dass die Ergebnisse der Studie unrichtig seien, diese Aussage sei jedoch falsch. Es spiele für den Leser der Erstmitteilung keine Rolle, mit welcher Methodik die Ergebnisse angeblich nicht reproduziert werden konnten, da der durchschnittliche Leser kein Wissenschaftler sei. Zudem überlagere der in der Berichterstattung thematisierte „Fälschungsskandal“ diese insgesamt, damit werde er, der Kläger, als „Fälscher“ dargestellt.

Soweit von einer Meinungsäußerung auszugehen sei, sei diese mangels Anknüpfungstatsachen unzulässig.

Der Kläger trägt vor, dass Ergebnisse, die wie in der Reflex-Studie auf ein genschädigendes Potential hinweisen, in zahlreichen Untersuchungen unter Verwendung verschiedener Methoden und verschiedener Zellen erlangt worden seien, es komme nicht darauf an, ob die Reflex-Studie in allen Einzelheiten reproduziert worden sei. Gerade die Vielfalt der Nachweismethoden könne als Beleg angesehen werden, dass die Ergebnisse der Reflex-Studie über jeden Zweifel erhaben seien. Er beruft sich auf eine Studie für niederfrequente elektromagnetische Felder (Focke, Schuermann, Kuster, Schär), eine Studie für hochfrequente

elektromagnetische Felder (Franzellitti, Valbonesi, Ciancagli, Biondi, Bontin, Bersani, Fabbri) sowie weitere Veröffentlichungen (Focke, Xu et al., Campisi et al., Kraca et al. Guler et al., Kesari et al.). Zudem habe eine andere Forschergruppe an der Medizinischen Universität Wien mit denselben Zellen und denselben Methoden die Ergebnisse der Studie reproduziert, hierfür bietet er Professor Dr. Mosgöller als Zeugen an. Auch auf einer internationalen Konferenz (EMF Health Risk Research) seien im Oktober 2011 die Ergebnisse der Studie bestätigt worden. Ein Wiederholungsversuch der Reflex-Studie an der Universität Ulm sei aufgrund eines Übermittlungsfehlers nicht vergleichbar gewesen.

Er trägt vor, dass die Beklagte auch an weiteren Stellen unvollständig und falsch berichte.

Er trägt ferner vor, dass er in Fach- und Journalistenkreisen als Koordinator und Mitautor der Studie bekannt und auf die streitgegenständliche Berichterstattung angesprochen worden sei.

Der Kläger trägt zudem zu der beruflichen und wissenschaftlichen Tätigkeit von Professor Lerchl, der unstreitig Mitglied der Strahlenschutzkommission des Bundesamts für Strahlenschutz ist, vor.

Der Kläger ist der Ansicht, dass sich die Beklagte nicht auf Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen könne.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von 5,00 Euro bis zu 250.000 Euro, an dessen Stelle – im Fall der Uneinbringlichkeit – eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am jeweiligen Geschäftsführer der Beklagten, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß § 890 ZPO zu unterlassen,

zu behaupten und/ oder zu verbreiten und/ oder behaupten und/ oder verbreiten zu lassen:

„Die Ergebnisse (der „REFLEX-Studie“) konnten so allerdings nie von anderen Labors reproduziert werden.“

wie in der Ausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 12.07.2011 geschehen,

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Kosten in Höhe von 1.632,68 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 9.09.2011 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die streitgegenständliche Aussage wahr und der Kläger überdies nicht betroffen sei. Eine Erkennbarkeit des Klägers sei nicht gegeben, er werde nicht namentlich genannt, es werde in der Berichterstattung bereits überhaupt kein Bezug auf eine konkrete Person genommen und auch aus den weiteren Informationen sei für den Leser kein Bezug erkennbar. Blog-Einträge oder Suchergebnisse seien nicht geeignet, eine Erkennbarkeit des Klägers zu begründen. Bei den vorgelegten Suchanfragen sei zu berücksichtigen, dass der Name des Klägers in der Berichterstattung nicht genannt werde und somit für einen Leser als Suchbegriff nicht zur Verfügung stehe. Eine Zuordnung der Äußerung zum Kläger sei nur einem sehr kleinen Teil derjenigen Wissenschaftler möglich, die an der Studie mitgearbeitet haben oder mit ihr befasst gewesen seien. Zudem habe der Kläger die Studie nicht alleine erstellt. Von einem „Pauschalvorwurf“ gegen die Studie sei nicht ein einzelner Wissenschaftler betroffen, sondern allenfalls die Gesamtheit der an der Studie beteiligten Wissenschaftler. Es fehle zudem das Rechtsschutzbedürfnis, zumal durch die abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung die einzige überhaupt denkbare, wenn auch nicht zwangsläufige Verbindung zwischen den erhobenen Vorwürfen und der Studie „gekappt“ worden sei.

Aufgrund des Umstandes, dass der Kläger keine Studie vorlegen könne, die unter den gleichen Bedingungen die gleichen Ergebnisse reproduziert habe, sei die getroffene Aussage wahr. Hierfür bietet die Beklagte Professor Lerchl als Zeugen an. Auch aus der Stellungnahme „Vergleichende Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen – Stellungnahme der Strahlenschutzkommission mit wissenschaftlicher Begründung“ vom 14./15. April 2012 gehe die Wahrheit der Aussage aus der Passage „... *Eine unabhängige Replikation unter Verwendung derselben Methodik scheiterte jedoch.* ...“ (Anlage B 3) hervor. Zudem werde die Aussage durch eine ganze Reihe anderer Medienveröffentlichungen belegt, u.a. durch einen Spiegel Artikel vom 17. Juni 2008 (Anlage B 4).

Es gebe Anlass, an der Glaubwürdigkeit der Reflex-Studie zu zweifeln und die Öffentlichkeit darüber zu informieren.

Die Berichterstattung sei klar in drei Teile – Berliner Doktorarbeit- Reflex-Studie – Wiener Studie - gegliedert, beim Leser entstehe daher nicht das Verständnis, dass die gegen die Berliner Doktorarbeit und die Wiener Studien erhobenen Vorwürfe auch gegen die Reflex-

Studie erhoben würden. Die Doktorarbeit werde zwar im Text in der Überleitung zu der Reflex-Studie erwähnt, danach verselbständige sich der Gang der Darstellung jedoch und ordne die Reflex-Studie in einen größeren Zusammenhang ein. Auch die in der Berichterstattung dargestellte Kritik an den beiden Studien der Medizinischen Universität Wien stehe in keinem Zusammenhang mit der Reflex-Studie.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass selbst wenn man vorliegend eine Mehrdeutigkeit der streitgegenständlichen Aussage annehmen würde, zu berücksichtigen sei, dass in die klare Aussage, dass keine Studien vorliege, die identische Methodik oder Ergebnisse aufweisen könne, nicht die Deutung hineingelesen werden könne, es gebe auch keine vergleichbare Studie.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 19. Oktober 2012 Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

I. Die zulässige Klage ist begründet. Das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers liegt vor und wurde nicht durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung, die eine andere in der Erstmitteilung enthaltende Äußerung betrifft, beseitigt. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1, Satz 2 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu, denn die angegriffene Wort- bzw. Bildberichterstattung verletzt sein allgemeines Persönlichkeitsrecht (1.) und es besteht Wiederholungsgefahr (2.). Zudem hat der Kläger in der tenorierten Höhe Anspruch auf Ersatz seiner vorprozessualen Rechtsanwaltskosten aus § 823 BGB (3.).

1. a) Ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers scheidet nicht daran, dass dieser mangels Erkennbarkeit von der Berichterstattung nicht betroffen ist. Der Kläger wird namentlich in der Berichterstattung nicht erwähnt. Die Berichterstattung spielt ferner auch auf keine konkrete Person oder eine Funktion, die im Zusammenhang mit der Studie einer Person zugeschrieben werden könnte, an. Dennoch besteht für den Kläger begründeter Anlass, im Zusammenhang mit der Studie identifiziert zu werden. Zu den an eine Erkennbarkeit zu stellenden Anforderungen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 14. Juli 2004 (1 BvR 263/03 – Juris) ausgeführt:

„... Die zivilrechtliche Rechtsprechung und Literatur nehmen eine Erkennbarkeit an, wenn die Person zumindest für einen Teil der Leser- oder Adressatenschaft auf

Grund der mitgeteilten Umstände hinreichend erkennbar wird. Hierfür ist die Nennung des Namens, auch in abgekürzter Form, nicht unbedingt erforderlich; es kann bereits die Übermittlung von Teilinformationen genügen, aus denen die Identität für die sachlich interessierte Leserschaft sich ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt (vgl. BGH, NJW 1963, S. 1155; BGH, NJW 1992, S. 1312 <1313> - für das Fernsehen -). Die in der Literatur gegebenen Beispielsfälle verdeutlichen, dass es nicht auf den Durchschnittsleser ankommt. So soll die Erkennbarkeit im Bekanntenkreis ausreichen (vgl. Soehring, Presserecht, 3. Aufl. 2000, Rn. 13.37), ebenso die Anführung individualisierender Merkmale wie beispielsweise die Schilderung von Einzelheiten des Lebenslaufs oder die Nennung von Wohnort und Berufstätigkeit (vgl. Burkhardt, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, § 12 Rn. 43). Für eine Persönlichkeitsverletzung ist danach nicht entscheidend, ob alle oder ein erheblicher Teil der Leser oder gar die Durchschnittsleser einer Zeitung die gemeinte Person identifizieren können. Dies trägt verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung. Das Grundrecht kann nicht nur betroffen sein, wenn eine persönlichkeitsverletzende Äußerung eine Verbreitung in einem großen Kreis von Dritten erfährt, sondern auch dann, wenn über das Medium der Zeitung persönlichkeitsverletzende Informationen an solche Leser geraten, die auf Grund ihrer sonstigen Kenntnisse in der Lage sind, die Person zu identifizieren, auf die sich der Bericht bezieht. Gerade für Leser mit Einblick in das berufliche oder persönliche Umfeld des Betroffenen ist die Information in ihrem persönlichkeitsverletzenden Teil aussagekräftig und in der Folge für die in Bezug genommene Person besonders nachteilig. ...“

Bei diesem Maßstab ist zu berücksichtigen, dass ein thematisch interessierter Leser bereits durch die Benennung der Studie eine Teilinformation erhält, die es ihm ermöglicht, die Person des Klägers ohne größeren Aufwand zu ermitteln. Es genügt, dass er sich des in weiten Kreisen der Bevölkerung bekannten Onlinelexikons Wikipedia als Quelle bedient und in dem entsprechenden Beitrag zu der Reflex-Studie den Namen des Klägers erfährt (Anlage B 1), oder mit Hilfe der von der Internetsuchmaschine Google angebotenen Autocompletefunktion bei Eingabe des Begriffs „Reflex-Studie“ unter anderem eine Vervollständigung des Suchauftrages durch die Angabe des Namens des Klägers erhält (Anlage K 13). Beide Recherchansätze sind hinreichend verbreitet und im Bewusstsein der Leserschaft der Beklagten vorhanden. Für diese Form der Recherche wird der Name des Klägers gerade nicht benötigt, sondern über die Recherche ermittelt. Anders verhält es sich bei der Eingabe des Namens des Klägers in Verbindung mit der Studie, wie es sich aus Anlage K 14 ergibt. Diese Vorgehensweise setzt bereits die Kenntnis des jeweiligen Lesers des Namens des Klägers und seiner Verbindung mit der Studie voraus, mithin von Informationen, die er nicht durch die Erstmitteilung erlangt haben kann.

In Anbetracht dessen steht der Umstand, dass die Erstmitteilung keinen Bezug auf eine konkrete Person, wie beispielsweise durch die Erwähnung des Projektkoordinators, enthält, der Erkennbarkeit und Betroffenheit des Klägers nicht entgegen. Denn der Name des Klägers kann mühelos über die dargestellten Recherchemethoden ermittelt werden. Hinter einer wis-



senschaftlichen Studie steht für den Leser der Erstmitteilung erkennbar die Tätigkeit einer oder mehrerer Personen, so dass sich für ihn die Verknüpfung der wissenschaftlichen Arbeit mit einer aus der Erstmitteilung nicht direkt erkennbaren Person, ergibt.

b) Die streitgegenständliche Äußerung ist rechtswidrig, da es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung handelt.

Bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt es sich um einen offenen Tatbestand, bei dem die Feststellung einer rechtswidrigen Verletzung eine ordnungsgemäße Abwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit voraussetzt (Palandt/Sprau, 70. Auflage 2011, § 823 BGB Rn 95). Auch das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist nicht vorbehaltlos gewährt und verlangt eine Abwägung zwischen dem Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und dem Recht der persönlichen Ehre und auf öffentliches Ansehen des Klägers (BGH Urteil v. 3. 2. 2009, VI ZR 36/07 – Juris Abs. 10).

Stehen sich als widerstreitende Interessen die Meinungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich mit darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt.

Eine Tatsachenbehauptung liegt vor, wenn eine Äußerung dem Beweise zugänglich ist, sich insbesondere mit dem Kriterium „wahr oder unwahr“ messen lässt, ist sie hingegen vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet, handelt es sich um eine Meinungsäußerung. Bei der Einordnung einer Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung ist keine isolierte Betrachtung vorzunehmen, sondern der Kontext, in dem die Äußerung steht, ist bei der Ermittlung des vollständigen Aussagegehalts zu berücksichtigen (Kröner in: Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht 2. Aufl. Absch. 33 Rn. 74 ff und 80).

Der angesprochene Leserkreis wird die Äußerung dahingehend rezipieren, dass die Ergebnisse der Reflex-Studien durch andere Studien nicht bestätigt worden seien und damit von einer Tatsachenbehauptung ausgehen, da Beweis darüber erhoben werden kann, ob ein bestimmtes Ergebnis im Rahmen einer weiteren Studie oder wissenschaftlichen Arbeit Bestätigung findet oder nicht. Bei der Ermittlung dieses Verständnisses ist zu beachten, dass der Durchschnittsleser ohne Vorverständnis und damit ohne die bei wissenschaftlich geschulten Personen zu erwartende Differenzierung zwischen der angewandten Methodik und den erhaltenen Ergebnissen die Erstmitteilung lesen wird. Weiter ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Berichterstattung auch an anderen Stellen gerade die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien betont. So ist in Verbindung mit der Dissertation von

Ergebnissen die Rede, die als „ungewöhnlich“, „drastisch“ und „manipuliert“ bezeichnet werden. Im Zusammenhang mit der Reflex-Studie wird von „beunruhigenden“ Ergebnissen gesprochen, es werden Rohdaten erwähnt, die möglicherweise ge- oder verfälscht wurden. Dem Leser wird daher nicht vermittelt, dass es Unterschiede in Methodik oder Versuchsaufbau bei einzelnen Studien geben kann, so dass sich die Frage, ob die mit der Reflex-Studie veröffentlichten Ergebnisse unter Anwendung des identischen Versuchsaufbaus reproduzierbar waren oder nicht, für den Leser gerade nicht stellt. Denn der Leser wird das Wort „so“ in dem angegriffenen Satz darauf beziehen, dass die Ergebnisse, die die Bedenken im Hinblick auf Mobilfunkstrahlung belegen sollen, nicht durch andere Studien bestätigt worden sind. Hingegen wird er sich keine Gedanken darüber machen, ob die anderen Studien die Methode bzw. den identischen Versuchsaufbau der Reflex-Studie angewendet haben, denn solche Überlegungen werden weder durch die Berichterstattung angestoßen, noch kann davon ausgegangen werden, dass der Durchschnittsleser einer Tageszeitung sich diese aufgrund seiner eigenen Kenntnisse über wissenschaftliche Arbeitsweisen und Forschungsmethoden macht.

c) Die angegriffene Äußerung hat – zumindest prozessual - als unwahr zu gelten. An der Verbreitung einer unwahren Tatsache besteht regelmäßig kein schützenswertes Interesse, diese nehmen am Grundrechtsschutz des Art. 5 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht teil (Kröner aaO. Rz. 98 m.w.N.).

Die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast für die Tatsachenbehauptung liegt nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB bei der Beklagten. Im Ausgangspunkt trägt zwar derjenige die Darlegungs- und Beweislast für die Unwahrheit einer Behauptung, der sich gegen die Äußerung wendet. Entgegen dieser im Zivilprozess grundsätzlich geltenden Regel, dass derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen tatbestandliche Voraussetzungen zu beweisen hat, muss nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB derjenige, der Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonst wie seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, im Streitfalle ihre Richtigkeit beweisen (Soehring, Presserecht 4. Auflage. 2010, § 30 Rn. 24, Prinz/ Peters Medienrecht 1999, Rn. 381). So liegt es hier, denn die Äußerung ist für den Kläger als Koordinator und Mitautor der Studie ehrenrührig. Die im Rahmen der Studie erzielten Ergebnisse werden nicht nur dadurch in Frage gestellt, dass die Berichterstattung gefälschte und manipulierte Daten einer Dissertation erwähnt, die sie fälschlicherweise der Reflex-Studie zuschreibt. Bereits die Behauptung, dass die Ergebnisse wissenschaftlich keine Bestätigung erfahren haben, da sie „... so allerdings nie von anderen Labors reproduziert werden“ konnten, ist für den Kläger abträglich, ohne dass es auf die weitere Einbettung der Äußerung im Rahmen der an der Charité entstandenen Dissertation und den Studien der Universität Wien ankommt.

Hier trifft den Kläger jedoch zunächst eine sekundäre Darlegungslast. Die Beklagte ist durch die Behauptung einer Beweislast über eine negative Tatsache ausgesetzt, nämlich zu beweisen, dass die Ergebnisse der Reflex-Studie nicht von anderen Studien – hierbei muss das dargelegte Textverständnis berücksichtigt werden – reproduziert worden seien. Den sich hieraus ergebenden Beweisschwierigkeiten der Beklagten, die auch dadurch entstehen, dass es sich um Umstände handelt, die außerhalb ihres Erkenntniskreises liegen, ist durch eine Modifizierung der Darlegungslast Rechnung zu tragen. Im Zusammenhang mit dem Beweis negativer Tatsachen hat der Bundesgerichtshof ausgeführt:

„Unabhängig von der Beweislast kann den Beklagten in Streitigkeiten der vorliegenden Art allerdings eine erweiterte (sekundäre) Darlegungslast treffen, die ihn anhält, Beleg Tatsachen für seine Behauptung anzugeben (...). Der vom Betroffenen zu führende Beweis lässt sich nämlich regelmäßig nur führen, wenn ihm die konkreten Fakten bekannt sind, auf die der Äußernde seine Vorwürfe stützt. Ist das nicht der Fall, so ist es dem Betroffenen schlechthin nicht zuzumuten, sich gewissermaßen ins Blaue hinein rechtfertigen zu müssen und dabei Umstände aus seinem persönlichen oder geschäftlichen Bereich in einem Umfang zu offenbaren, der bei ordnungsgemäßer Einlassung des Äußernden vermeidbar wäre. Kommt dieser der ihm hiernach obliegenden erweiterten Darlegungslast nicht nach, ist nach § 138 Abs. 3 ZPO von der Unwahrheit seiner Behauptung auszugehen.“ (BGH VI ZR 83/07 Urteil vom 22. 4. 2008 Juris Abs. 22).

Den Kläger trifft somit vorliegend die sekundäre Darlegungslast vorzutragen, aus welchen Gründen davon ausgegangen werden kann, dass die Ergebnisse der Reflex-Studie durch weitere wissenschaftliche Arbeiten bestätigt wurden. Dieser erweiterten Darlegungslast ist der Kläger nachgekommen, indem er auf mehrere Studien bzw. wissenschaftliche Publikationen verwiesen hat, die Ergebnisse der Reflex-Studie bestätigen (Studie für niederfrequente elektromagnetische Felder (Focke, Schuermann, Kuster, Schär), Studie für hochfrequente elektromagnetische Felder (Franzellitti, Valbonesi, Ciancagli, Biondi, Bontin, Bersani, Fabbri), weitere Veröffentlichungen von Focke, Xu et al., Campisi et al., Kraca et al. Guler et al., Kesari et al.).

Die Beklagte hat indes ihrer Darlegungs- und Beweislast nicht genügt. Der Verweis auf die Stellungnahme der Strahlenschutzkommission genügt nicht, um die streitgegenständliche Äußerung als wahr anzusehen. Denn die Replikation der Ergebnisse der Reflex-Studie scheiterte bei der Verwendung derselben Methodik. In Anbetracht des dargelegten Textverständnisses kann es auf diesen Umstand für sich alleine nicht ankommen, denn es geht um die Frage, ob die von der Reflex-Studie erarbeiteten Ergebnisse durch andere Studien bestätigt wurden. Der Nachweis mag im Rahmen der in der Stellungnahme der Strahlenschutzkommission erwähnten Studie nicht gelungen sein, hieraus folgt jedoch nicht, dass die Äuße-

rung als wahr anzusehen ist. Denn der Kläger kann auf mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen verweisen, die die Ergebnisse der Reflex-Studie belegen. Insoweit war auch dem Beweisangebot gerichtet auf Vernehmung des Zeugen Professor Lerchl nicht nachzugehen, denn dieser ist unter Berücksichtigung des Vortrags der Beklagten für den Umstand benannt worden, dass die Ergebnisse nicht unter Verwendung derselben Methodik bestätigt werden konnten.

2. Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung indiziert, es wurde keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten. Insbesondere führt die im Hinblick auf die Zuschreibung der Dissertation abgegebenen Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht zu einem Entfallen der Wiederholungsgefahr, da diese lediglich die Zuordnung der Doktorarbeit zu der Reflex-Studie betrifft, während die hier streitgegenständliche Äußerung einen abweichenden Inhalt aufweist.

3. Dem Kläger steht gemäß § 823 BGB Schadensersatz in der tenorierten Höhe für die Abmahnung der Beklagten zu, da es sich um Kosten einer zweckmäßigen vorprozessualen Rechtsverfolgung handelt.

Der Anspruch auf Erstattung dieser vorprozessualen Kosten ergibt sich dem Grunde nach für die hier streitgegenständlichen Äußerung aus den obigen Ausführungen, die Äußerung ist rechtswidrig die Beklagte handelte auch schuldhaft.

Die Abmahnung der weiteren Äußerungen bezüglich der Dissertation war ebenfalls berechtigt, es handelt sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung, von der der Kläger betroffen ist. Für die Betroffenheit und Erkennbarkeit des Klägers wird ebenfalls auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Die Zuschreibung einer mit Mängeln behafteten Dissertation zu der von ihm koordinierten Studie ist zudem von persönlichkeitsrechtlicher Relevanz für den Kläger. Die Beklagte hat den klägerischen Vortrag nicht bestritten, so dass von der Unwahrheit der Äußerung prozessual auszugehen ist.

Bei der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist jedoch ein von den Vorstellungen des Klägers abweichender Gegenstandswert anzunehmen, den die Kammer für jede Äußerung mit 30.000 Euro festsetzt und somit für das Printangebot zu einem Gegenstandswert von 60.000 Euro kommt. Der Kläger geht bei der Berechnung des Gegenstandswertes in Anbetracht der Abmahnung der beiden Äußerungen auch für das Onlineangebot von einem kumulierten Gegenstandswert und somit von einer Angelegenheit im Sinne des § 15 RVG aus. Diese für die Beklagte aufgrund der mit einer Erhöhung des Gegenstandswertes einhergehenden Degression günstige Berechnung hat auch die Kammer bei der Bemessung des Schadensersatzes

satzanspruchs berücksichtigt und diesen daher ausgehend von einem Gegenstandswert von 120.000 Euro (4 x 30.000 Euro) und unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshof (Urteil 11.07.2012, VIII ZR 323/11 – Juris), nach der für die vorprozessuale Aufforderung eine Regelgebühr von 1,3 anzusetzen ist, soweit wie hier keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die anwaltliche Tätigkeit umfangreich oder schwierig war, wie folgt berechnet:

1,3 Gebühr:	1.860,30	Euro
Pauschale:	20,-	Euro
MWSt:	357,26	Euro
	<u>2.237,56</u>	Euro

Hinsichtlich der hier streitgegenständlichen Abmahnkosten für das Printangebot war der Betrag zu teilen, so dass ein Anspruch in Höhe von 1.118,78 Euro besteht.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB.

II. Der nicht nachgelassene Schriftsatz der Beklagten vom 12. Dezember 2012 bot keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3, 4 ZPO.

